Landgericht Saarbrücken

Im Namen des Volkes

Urteil

14 O 426/24

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwaltskanzlei Spiegelhalter, Bibelstraße 1, 66740 Saarlouis
Geschäftszeichen: 1981/24SP04

gegen

[redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1., 2.: [redacted]

hat die 14. Zivilkammer des Landgerichts Saarbrücken auf die mündliche Verhandlung vom 20. Juli 2026 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [redacted] als Einzelrichter

für Recht erkannt:

I. 1. Die Beklagte werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 6.302,95 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 14. September 2024 € zu zahlen.

2. Die Beklagte werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Sachverständigen Patrick Algier 1.188,17 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 14. September 2024 zur Rechnungsnummer 1332KH0724434 zu zahlen Zug um Zug gegen Abtretung eventueller Rückforderungsansprüche des Klägers gegen den Sachverständigen [redacted] aus der oben benannten Rechnung.

3. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 693,06 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 2. Februar 2025 zu zahlen.

4. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Von Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 17 % und die Beklagte als Gesamtschuldner 83 %.

III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

IV. Der Streitwert wird auf 8.989,75 € festgesetzt.

Tatbestand

Am 23. Juli 2024 um kurz vor 17 Uhr befuhr der Kläger mit seinem VW Caddy, amtliches Kennzeichen [redacted] die Steinstraße in Saarbrücken in Richtung Breite Straße. Etwa in Höhe der Hausnummer 1 parkte der Beklagte zu 2 aus Sicht des Klägers auf der rechten Seite mit dem bei der Beklagten zu 2 haftpflichtversicherten Porsche Cayenne, amtliches Kennzeichen [redacted]. Das Fahrzeug des Klägers kollidierte mit der hinteren linken Tür des Porsche Cayenne.

Der Kläger ließ die Schäden an seinem Fahrzeug begutachten. Dafür wurden ihm 1.485,24 € berechnet (siehe die Rechnung des Sachverständigen [redacted] vom 14. August 2024, Anlage K 2, Bl. 52 d. A.). Dem Gutachten vom 14. August 2024 (Anlage K 1, Bl. 23 ff. d. A.) zufolge belaufen sich die Reparaturkosten auf 9.032,32 €

zuzüglich Umsatzsteuer. Die Beklagte zu 1 ließ die Kosten überprüfen, und zwar mit dem Ergebnis, dass sich die Reparaturkosten in einer Referenzwerkstatt nur auf 6.257,71 € zuzüglich Umsatzsteuer belaufen (siehe den als Anlage B 1 vorgelegten Prüfbericht, Bl. 89 f. d. A.). Die aus ihrer Sicht dem Kläger entstandenen Unfallschäden regulierte die Beklagte zu 1 zu 20 %.

Der Kläger behauptet, dass die Tür entgegen § 14 StVO geöffnet worden sei, so dass er den Unfall nicht habe abwenden können. Außerdem behauptet der Kläger, dass die Reparatur der Unfallschäden an seinem Fahrzeug entsprechend der Ausführungen des Sachverständigen Algier 9.032,32 € zuzüglich Umsatzsteuer koste. Diesen Betrag sowie eine Auslagenpauschale in Höhe von 26 € abzüglich der seitens der Beklagten zu 1 bereits geleisteten Zahlung fordert er mit dem Klageantrag zu 1. Gegenstand des Klageantrags zu 2 sind die Sachverständigenkosten abzüglich der seitens der Beklagten zu 1 schon erfolgten Regulierung. Mit dem Klageantrag zu 3 verlangt der Kläger die Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten, ebenfalls unter Berücksichtigung einer teilweise bereits erfolgten Zahlung (siehe S. 4 der Anspruchsbegründung, Bl. 22 d. A.).

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn einen Betrag in Höhe von 7.801,58 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 14. September 2024 zu zahlen,

2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, einen Betrag in Höhe von 1.188,17 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 14. September 2024 an den Sachverständigen Patrick Algier zur Rechnungsnummer 1332KH0724434 zu zahlen Zug um Zug gegen Abtretung eventueller Rückforderungsansprüche des Klägers gegen den Sachverständigen Patrick Algier aus der oben benannten Rechnung,

3. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 773,50 € nebst fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behaupten, dass sich der Beklagte zu 2 vergewissert habe, dass keine Fahrzeuge nahen, bevor er die linke hintere Tür öffnete, um auf der Rückbank abgelegte Gegenstände zu holen. Als er bereits einige Zeit mit dem Räumen im Fahrzeuginneren beschäftigt gewesen sei, habe er auf einmal einen Schlag verspürt und wahrgenommen, dass der Kläger aus Unachtsamkeit gegen die bereits geöffnete hintere Tür gefahren war. Vor diesem Hintergrund war der Unfall aus Sicht der Beklagten für den Beklagten zu 2 unabwendbar, so dass eine Überregulierung der Unfallschäden des Klägers vorliege. Außerdem behaupten die Beklagten, dass die Reparatur der Unfallschäden am Fahrzeug des Klägers nur die im Prüfbericht ausgewiesenen 6.257,71 € zuzüglich Umsatzsteuer koste. Der Kläger könne auf den dort angeführten Referenzbetrieb, die AH Küntzer GmbH in Püttlingen, verwiesen werden, weil die Reparatur dort der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt gleichwertig sei.

Das Gericht hat den Kläger und den Beklagten zu 2 angehört sowie Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen [redacted] und durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens. Verwiesen wird auf das Protokoll des Termins vom 22. September 2025 und auf das Gutachten des Sachverständigen Dr. Priester vom 5. Februar 2026 (Bl. 157 ff., 231 ff. d. A.).

Im übrigen wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist insgesamt zulässig und überwiegend begründet. Die Beklagten haben dem Kläger die diesem durch den Unfall entstandenen Schäden dem Grunde nach uneingeschränkt gem. §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 2 StVG, § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 4 VVG, § 1 PflVG zu ersetzen (dazu unter I.). Infolgedessen waren die Beklagten im zuerkannten Umfang zur Zahlung zu verurteilen (II.).

I. Gem. §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG sind der Halter und der Führer eines Kraftfahrzeugs verpflichtet, demjenigen, dessen Sachen beim Betrieb des Fahrzeugs beschädigt werden, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Haftpflicht kann der Geschädigte auch dem Haftpflichtversicherer des Fahrzeugs gegenüber geltend machen; dabei haften Halter und Versicherer als Gesamtschuldner (§ 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 4 VVG, § 1 PflVG). Sind an einem Schadensfall – wie hier – mehrere Kraftfahrzeuge beteiligt, so hängt der Umfang der jeweiligen Ersatzpflicht von den Umständen ab, insbesondere davon, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist (§ 17 Abs. 1 und 2 StVG). Nach den Umständen haben hier die Beklagten vollumfänglich für die Unfallschäden einzustehen.

1. a) Beim Ein- und Aussteigen aus einem Kraftfahrzeug sind besonders hohe Sorgfaltspflichten zu beachten. Wer dies tut, muss eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausschließen (§ 14 Abs. 1 StVO). Dabei ist das Ein- und Aussteigen aus einem Fahrzeug weit zu verstehen. Erfasst werden namentlich auch Situationen, in denen sich Personen im Zusammenhang mit einem Ein- oder Aussteigevorgang bei geöffneter Tür in das Fahrzeug beugen, um Gegenstände ein- oder auszuladen. Wird bei einem derartigen Vorgang ein anderer Verkehrsteilnehmer geschädigt, namentlich etwa infolge einer Kollision mit einer geöffneten Tür, dann spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass der Ein- oder Aussteigende die ihn treffenden hohen Sorgfaltspflichten fahrlässig verletzt hat (vgl. zu alldem etwa BGH, Urteil vom 6. Oktober 2009, VI ZR 316/08, NJW 2009, 3791, unter II. 2. a; OLG Saarbrücken, Urteil vom 5. Juli 2024, 3 U 16/24, NJW-RR 2024, 1223, unter II. 2. a).

b) Selbstverständlich treffen auch denjenigen, der an einem haltenden oder parkenden Fahrzeug vorbeifährt bzw. es überholt, Sorgfaltspflichten. Allgemein gilt, dass andere Verkehrsteilnehmer nicht geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, belästigt oder behindert werden dürfen (§ 1 Abs. 2 StVO). Beim Überholen muss ein ausreichender Seitenabstand zu den anderen Verkehrsteilnehmern eingehalten werden (§ 5 Abs. 4 Satz 2 StVO). Kommt in Betracht, dass sich in der Nähe eines parkenden Fahrzeugs Personen aufhalten, muss ein Abstand eingehalten werden, der das Öffnen der Tür zumindest ein wenig ermöglicht (vgl. BGH, Urteil vom 24. Februar 1981, VI ZR 297/91, VersR 1981, 533, unter II. 1. a).

c) Ist von einem Verschulden des Ein- oder Aussteigenden auszugehen und trifft den Vorbeifahrenden bzw. Überholenden allenfalls ein geringes Verschulden, dann führt die gebotene Haftungsabwägung im Hinblick auf das gefährliche Ein- oder Aussteigeverhalten, für das besonders hohe Sorgfaltsanforderungen gelten, in der Regel dazu, dass der Ein- oder Aussteigende allein für die Unfallfolgen aufzukommen hat (vgl. etwa LG Saarbrücken, Beschluss vom 12. September 2017, 13 S 69/17, NJW-RR 2018, 540, unter 5.; LG Saarbrücken, Urteil vom 10. November 2023, 13 S 8/23, NJW-RR 2024, 708, unter II. 5.).

2. Nach diesen Grundsätzen trifft die Beklagten hier die volle Haftung.

a) Der Entscheidung ist zugrunde zu legen, dass der Beklagte zu 2 den Unfall verschuldet hat, weil er die ihn treffenden hohen Sorgfaltsanforderungen missachtet hat. Das gilt nicht nur wegen des gegen ihn sprechenden Anscheinsbeweises. Vielmehr lässt sich dies nach dem Ergebnis von Verhandlung und Beweisaufnahme sogar feststellen.

aa) Der u. a. mit der Unfallrekonstruktion beauftragte Sachverständige [redacted] konnte aufgrund der Fahrzeugschäden die Kollisionsstellung angeben (S. 14 des Gutachtens, Bl. 244 d. A.); danach war die Tür des Porsche im Moment der Kollision relativ weit geöffnet, wie der Sachverständige selbst auch festgehalten hat (S. 15 des Gutachtens, Bl. 245 d. A.). Nicht eindeutig rekonstruieren konnte der Sachverständige, ob sich die Tür im Moment der Kollision in einer Öffnungsbewegung befand oder bereits offen stand; von einer Ruhestellung der Tür könne jedoch nur ausgegangen werden, wenn eine leichte Rechtsbogenfahrt des Klägers unterstellt werde (S. 15 ff. des Gutachtens, Bl. 245 ff. d. A.).

Das Gericht sieht keinen Anlass, die Richtigkeit dieser Einschätzungen und Ausführungen in Zweifel zu ziehen. Sie sind nachvollziehbar begründet und wurden auch von keiner der Parteien angegriffen. Da der Kläger keinerlei Anlass für eine Rechtsbogenfahrt hatte, geht das Gericht davon aus, dass sich die Tür noch in einer Öffnungsbewegung befand, als es zur Kollision kam. Das lässt sich nur damit erklären, dass der Beklagte zu 2 nicht ausreichend auf den Verkehr in der Steinstraße geachtet hat, als er die Tür öffnete. Denn er hätte dort den herannahenden Kläger sehen und dementsprechend zunächst passieren lassen müssen.

bb) Diese Feststellung lässt sich auch in Einklang bringen mit dem übrigen Ergebnis von Verhandlung und Beweisaufnahme.

(1) Der Zeuge [redacted] uhr kurz vor dem Kläger, seinem Vater, durch die Steinstraße, weil er mit dem Kläger dessen Fahrzeug aus der Werkstatt abgeholt hatte. Er erklärte, dass ihm in der Steinstraße nichts Besonderes aufgefallen sei, insbesondere nicht eine geöffnete Tür. Das deutet darauf hin, dass die Tür tatsächlich erst kurz vor der Kollision oder eben sogar erst im Moment der Kollision geöffnet wurde. Denn andernfalls wäre zu erwarten gewesen, dass der Zeuge das Öffnen der Tür sieht. Die Aussage des Zeugen war ausgewogen und ließ nicht erkennen, dass es ihm vor allem darum geht, seinem Vater bei der Prozessführung zu helfen. Auch nach dem übrigen Eindruck, den der Zeuge hinterließ, ist das Gericht davon überzeugt, dass er das schilderte, was er aus seiner Sicht tatsächlich erlebt hat.

(2) Der Zeuge [redacted] sagte aus, dass er den Beklagten zu 2 mal am fraglichen Ort gesehen und gegrüßt habe, als er dabei gewesen sei, über die hintere linke Tür Sachen in sein Auto zu laden. Zwar hinterließ auch dieser Zeuge durchaus einen integren Eindruck. Er konnte aber verständlicherweise nicht angeben, wann dieses Aufeinandertreffen mit dem Beklagten zu 2 genau war, auch wenn er meinte, dass das am 23. Juli 2024 gewesen sein könnte. Falls denn die Schilderung des Zeugen tatsächlich zutrifft, wird sich das Geschehen aus Sicht des Gerichts an einem anderen Tag zugetragen haben. Es ist keineswegs ausgeschlossen, dass der Beklagte zu 2 bereits zuvor einmal etwas beim Tedi-Markt eingekauft und in entsprechender Art und Weise in das Fahrzeug geladen hat. Daran mag sich der Beklagte zu 2 nach dem Unfall erinnert und deshalb den Zeugen benannt haben, um seine Darstellung des Unfallgeschehens zu untermauern. Dass es dem Beklagten zu 2 in erster Linie darum geht, ein unfallursächliches Verschulden von sich zu weisen, zeigen seine Angaben bei seiner Anhörung. Ihnen ist zu entnehmen, dass die Tür nur wenig geöffnet war, als es zur Kollision kam. Das trifft jedoch nicht zu, wie sich aus den Ausführungen des Sachverständigen ergibt.

b) Auch wenn sich ein unfallursächliches Verschulden des Klägers nicht sicher feststellen lässt, liegt es doch sehr nahe. Geöffnet wurde die hintere linke Tür. Da es keinerlei Anhaltspunkte dafür gibt, dass in zeitlichem Zusammenhang mit dem Unfall noch andere Personen als der Beklagte zu 2 zum Porsche gehörten, muss die Tür eigentlich nicht von innen, sondern von außen geöffnet worden sein, wie das auch der Beklagte zu 2 geschildert hat. Dann hätte der Kläger aber erkennen müssen, dass sich der Beklagte zu 2 am Porsche befand und sich dort zu schaffen machte. Er mochte darauf vertrauen, dass der Beklagte zu 2 ihn nicht durch das

Öffnen der Tür behindern wird. Nicht nachvollziehbar ist aber, dass ihm der Beklagte zu 2 vor der Kollision gar nicht auffiel, wie seinen Angaben bei seiner Anhörung zu entnehmen ist. Dass der Kläger einem zu befürchtenden Sorgfaltsverstoß seitens des Beklagten zu 2 durch ein Fahren weiter links hätte begegnen können, drängt sich auf.

c) Die wesentliche Unfallursache hat der Beklagte zu 2 gesetzt, indem er trotz des erkennbar herannahenden Klägers die hintere linke Tür des Porsche relativ weit öffnete. Selbst wenn unterstellt wird, dass der Kläger darauf schuldhaft nicht adäquat reagiert hat, hält es das Gericht für gerechtfertigt, bei dieser Sachlage die Beklagten vollumfänglich für die Unfallfolgen einstehen zu lassen.

II. 1. Die Kosten für die Reparatur der Unfallschäden am Fahrzeug des Klägers sind auf 7.534,69 € (zuzüglich Umsatzsteuer) zu beziffern. Außerdem hat der Kläger einen Anspruch auf die pauschale Erstattung unfallbedingter Kosten, wie auch die Beklagten nicht in Zweifel ziehen; diese Kostenpauschale beläuft sich nach der Rechtsprechung des Gerichts allerdings nur auf 25 € (vgl. OLG Saarbrücken, Urteil vom 8. August 2025, 3 U 8/25, BeckRS 2025, 42061, unter II. 4. d; OLG Saarbrücken, Urteil vom 9. Oktober 2014, 4 U 46/14, NJW-RR 2015, 223, unter II. 3. d). Dem Kläger stand insoweit mithin ein Anspruch in Höhe von 7.559,69 € zu (7.534,69 + 25). Darauf hat die Beklagte zu 1 bereits 1.256,74 € gezahlt, wie anhand des Parteivorbringens nachvollzogen werden kann (Schaden laut Kläger 9.058,32 €, nämlich 9.032,32 € Reparaturkosten zuzüglich 26 € Auslagenpauschale; davon geltend gemacht mit dem Klageantrag zu 1: 7.801,58 €; Differenz: 1.256,74 €, nämlich 20 % der anerkannten Reparaturkosten in Höhe von 6.257,71 € und einer Pauschale von 26 €). Infolgedessen waren dem Kläger auf den Klageantrag zu 1 6.302,95 € zuzuerkennen (7.559,69 – 1.256,74). Die Zinsforderung dazu ergibt sich aus § 288 Abs. 1 BGB. Infolge des Anwaltsschreibens des Klägers vom 16. August 2024 (Anlage K 3, Bl. 53 d. A.) befanden sich die Beklagten ab dem 14. September 2024 mit der Begleichung der Forderung in Verzug (§ 286 Abs. 1 Satz 1 BGB). Die nur an die Beklagte zu 1 gerichtete Mahnung wirkte infolge der im Versicherungsvertrag vereinbarten Bevollmächtigung auch zu Lasten des Beklagten zu 2 (vgl. OLG Saarbrücken, Urteil vom 27. Februar 2007, 4 U 470/06, MDR 2007, 1190, unter II. 2. a).

a) Der Geschädigte kann den Ersatz fiktiver Reparaturkosten verlangen, wie das hier der Kläger tut. Er kann mithin die erforderlichen Reparaturkosten anhand eines von ihm eingeholten Gutachtens beziffern, ohne dass es darauf ankommt, ob tatsächlich eine Reparatur durchgeführt wird und was diese ggf. gekostet hat. Auch dann richtet sich der Anspruch grundsätzlich auf Ersatz der Kosten, die in einer markengebundenen Fachwerkstatt anfallen. Das gilt allerdings nicht uneingeschränkt. Vielmehr muss sich der Geschädigte auf eine ohne weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit verweisen lassen, wenn ihm dies zumutbar ist (vgl. zu alldem etwa BGH, Urteil vom 25. September 2018, VI ZR 65/18, NJW 2019, 852, unter II. 1.). Unzumutbar ist die Reparatur in einer anderen als einer markengebundenen Fachwerkstatt, wenn das Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt nicht älter als drei Jahre war oder wenn das Fahrzeug bislang vom Geschädigten nur in einer markengebundenen Fachwerkstatt gewartet und repariert wurde (vgl. etwa BGH, Urteil vom 7. Februar 2017, VI ZR 182/16, NJW 2017, 2182, unter II. 1.).

b) Das Fahrzeug des Klägers war zum Unfallzeitpunkt deutlich älter als drei Jahre und der Kläger macht nicht geltend, dass er es immer in einer markengebundenen Fachwerkstatt warten und reparieren ließ. Der Verweis auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer anderen als einer markengebundenen Werkstatt ist ihm deshalb zumutbar. Der Sachverständige [redacted] hat die Fa. Küntzer, auf die die Beklagten den Kläger verweisen wollen, einer Untersuchung unterzogen (siehe S. 17 ff. des Gutachtens, Bl. 247 ff. d. A.). Danach geht das Gericht davon aus, dass die Reparatur bei der Fa. Küntzer einer Reparatur in einer markengebundenen Werkstatt gleichwertig ist. Der Kläger hat dagegen nach der Vorlage des Gutachtens auch keine Einwände mehr erhoben.

c) Die Reparaturkosten sind zwischen den Parteien zwar vor allem im Hinblick auf die Möglichkeit einer Verweisung streitig, aber nicht nur. Deshalb hat das Gericht den Sachverständigen die erforderlichen Reparaturkosten errechnen lassen, und zwar mit dem Ergebnis, dass sie sich unter Berücksichtigung der bei der Fa. Küntzer erhobenen Preise auf 7.534,69 € belaufen (S. 20 ff. des Gutachtens, Bl. 250 ff. d. A.). Das Gericht sieht keinen Anlass, die Richtigkeit der Berechnung in Zweifel zu ziehen, sie ist von den Parteien auch nicht angegriffen worden.

2. Die Sachverständigenkosten (Klageantrag zu 2) stehen außer Streit. Die Art der Forderung beruht erkennbar auf der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

(BGH, Urteil vom 12. März 2024, VI ZR 280/22, NJW 2024, 2035) und begegnet keinen Bedenken. Auch insoweit ergibt sich die geltend gemachte und zuerkannte Zinsforderung aus § 288 Abs. 1 BGB (s. o. 1. vor a)

3. Die mit dem Klageantrag zu 3 verfolgte Forderung ergibt sich in Höhe von (nur) 693,06 € ebenfalls aus §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 2 StVG, § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 4 VVG, § 1 PflVG. Die Zinsforderung dazu steht dem Kläger gem. §§ 288 Abs. 1, 291 BGB zu. Durch die Zustellung der Anspruchsbegründung an den Beklagten zu 2 am 1. Februar 2025 ist die Forderung insgesamt rechtshängig geworden (§ 261 Abs. 2 ZPO).

Zu den von den Beklagten zu ersetzenden Schäden zählen auch vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten, die zur Rechtsverfolgung aufgewandt werden (vgl. etwa BGH, Urteil vom 10. Januar 2006, VI ZR 43/05, NJW 2006, 1065, unter II. 1.). Der Erstattungsanspruch berechnet sich nicht zwangsläufig nach der Forderung, mit deren Geltendmachung der Rechtsanwalt beauftragt ist, sondern vielmehr nach der Forderung, die dem Geschädigten tatsächlich zusteht (vgl. BGH, Urteil vom 18. Januar 2005, VI ZR 73/04, NJW 2005, 1112, unter II. 2.; BGH, Urteil vom 7. November 2007, VIII ZR 341/06, NJW 2008, 1888, unter II. 1. b).

Nachvollziehbar ist eine Forderung des Klägers in Höhe von ursprünglich 9.044,93 € (7.534,69 € Reparaturkosten + 25 € Kostenpauschale + 1.485,24 € Sachverständigenkosten). Eine Gebühr aus diesem Gegenstandswert belief sich gem. § 13 Abs. 1 RVG in der bis zum 31. Mai 2025 geltenden Fassung, die hier noch anzuwenden ist (§ 60 Abs. 1 Satz 1 RVG), auf 614,- €. Der Kläger hat eine 1,3 Gebühr angesetzt zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer, was nicht zu beanstanden ist (vgl. Nr. 2300, 7002, 7008 VV RVG sowie § 14 Abs. 1 RVG). Infolgedessen stand ihm ein Erstattungsanspruch in Höhe von 973,66 € zu (1,3 x 614 = 798,20 + 20 = 818,20 x 1,19), der in Höhe von 280,60 € durch die seitens der Beklagten zu 1 geleistete Zahlung erloschen ist, so dass der zuerkannte Betrag verbleibt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO. Für die Streitwertfestsetzung (§ 63 Abs. 2 GKG) war folgende Erwägungen maßgeblich: Die Werte der Klageanträge waren an sich zusammenzurechnen (§ 39 Abs. 1 GKG), der Klageantrag zu 3 erhöht den Streitwert jedoch nicht, weil er eine Nebenforderung betrifft (§ 43

Abs. 1 GKG). Die Werte der Klageanträge zu 1 und 2 belaufen sich auf die mit ihnen verfolgten Hauptforderungen (§§ 48 Abs. 1, 43 Abs. 1 GKG, § 3 ZPO), mithin auf 7.801,58 € und 1.188,17 €.

[redacted]
Vorsitzender Richter am Landgericht